

Referendum gegen das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS).

Im Bundesblatt veröffentlicht am 10. 10. 2017.

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a-66, dass das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:	PLZ:	Politische Gemeinde:
---------	------	----------------------

Nr	Name / Vornamen (Eigenhändig, möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Ablauf der Referendumsfrist: 18. 1. 2018

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurücksenden bis **spätestens 15. 12. 2017** an das Komitee **grundrechte.ch, Postfach, 3001 Bern**, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

In der Mitte hier falten, oben an der Zustelladresse nochmals falten, unter der Adresse mit Klebeband schliessen und bitte sofort zurücksenden. Danke!

Argumente gegen das Geldspielgesetz

Zensur des Internets: Die im Geldspielgesetz vorgesehenen Sperren für Webseiten ausländischer Anbieter von Wetten und Glücksspielen sind nichts anderes als Zensur. Dies ist eine gefährliche Präjudiz mit unabsehbaren Folgen.

Verschärfung vorprogrammiert: Mit von im Internet frei verfügbaren DNS-Servern oder VPN (Virtual Private Network) können Netzsperrern mühelos umgangen werden. Die Befürworter von Netzsperrern werden rasch wirkungsvollere Massnahmen fordern.

Dritte können auch gesperrt werden: In den langen Listen der zu sperrenden Seiten können - ob absichtlich oder unabsichtlich - auch Dritte enthalten sein, die keine Wettspiele anbieten.

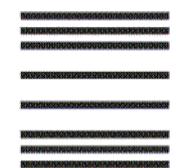
Undemokratisch: Das Gesetz entspricht im Wesentlichen einer Wunschliste des Casinoverbands sowie von Swisslos und Swiss Olympic, die alle aus wirtschaftlichen Eigeninteressen handeln.

hier nochmals falten

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung
Envio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse





grundrechte.ch

Postfach

3001 Bern